



Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden Remigen und Mönthal über die gemeinsame Führung der Primarschule und des Kindergartens

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und die §§ 72 f. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Führung der Primarschule und des Kindergartens ab.

2. Vertragsparteien

¹ Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Remigen und Mönthal.

² Primarschule und Kindergarten treten unter der Bezeichnung „Schule Remigen-Mönthal“ in Erscheinung.

3. Vertragsumfang

¹ Die Einwohnergemeinde Remigen führt als Standortgemeinde die Primarschule und den Kindergarten.

² Die Einwohnergemeinde Mönthal verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule der Schule Remigen-Mönthal zuzuweisen. Ausnahmegenehmigungen erteilt in begründeten Fällen der Gemeinderat Mönthal.

4. Verantwortung der Standortgemeinde

Die Einwohnergemeinde Remigen stellt die für die Zwecke der Primarschule und des Kindergartens benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie zuständig. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.

II. Finanzielle Bestimmungen

5. Schulgeld

¹ Die Gemeinde Remigen erhält von der Gemeinde Mönthal pro Schüler(in) und Kindergartenkind jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Gemeinderat Remigen nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Mönthal gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 festgesetzt und der Gemeinde Mönthal rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben.

² Für die Lehrerbesoldungsanteile, die im Zusammenhang mit den Schüler(innen) und Kindergartenkinder aus der Gemeinde Mönthal zu leisten sind, werden basierend auf der Abrechnung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) zweimal jährlich Akontorechnungen gestellt. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgejahr. Stichtag für die Abrechnung ist jeweils der Eintritt in das 2. Schulsemester des laufenden Kalenderjahres.

III. Organisatorische Bestimmungen

6. Schulführung

¹ Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist der Gemeinderat Remigen zuständig.

² Der Gemeinderat Remigen räumt zwei Mitgliedern des Gemeinderats Mönthal gemäss § 56 Abs. 4 Schulgesetz Einsitz mit vollem Stimmrecht ein in Bezug auf sämtliche in diesem Vertrag geregelten schulischen Angelegenheiten.

³ Dieser erweiterte Gemeinderat trifft sich regelmässig zu einer Sitzung.

⁴ Der erweiterte Gemeinderat setzt eine ständige Bildungskommission ein, welche sich aus den jeweils zuständigen Ressortvorstehern des Gemeinderats Remigen und des Gemeinderats Mönthal sowie der Schulleitung zusammensetzt. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dieser Kommission werden in einem separaten Funktionen- und Delegationsreglement festgelegt.

⁵ Die Vergütungen der jeweiligen Gemeinderatsmitglieder (inkl. Delegation in die Bildungskommission) erfolgt direkt durch die jeweiligen Vertragsgemeinden und richten sich nach deren Spesenreglementen.

IV. Schlussbestimmungen

7. Kündigung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der entsprechenden Einwohnergemeindeversammlung. Die Vertragsparteien müssen alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

8. Vertragsänderungen

Änderungen bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsparteien.

9. Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können der Schule Remigen-Mönthal beitreten. Hierfür ist ebenfalls die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsparteien notwendig.

10. Beschwerden

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

11. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Einwohnergemeindeversammlungen von Mönthal und Remigen mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte per 01. Januar 2022 in Kraft.